



noch Pet 3-19-11-8222

Der Petitionsausschuss kann die subjektive Enttäuschung der Betroffenen darüber nachvollziehen, dass ihnen zunächst nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt worden ist, dass ihre Rentenansprüche für die DDR-Beitragszeiten nach dem FRG zu beurteilen sind und ihre Rentenansprüche später, nach der Wiedervereinigung, durch die Regelungen des RÜG, stattdessen nach dem SGB VI beurteilt worden sind. Diese Änderung der Rechtslage hat bei einem Teil der betroffenen Personengruppe zu verminderten Rentenanwartschaften geführt. Teilweise haben sich durch die Änderung der Rechtslage aber auch Rentenanwartschaften erhöht, insbesondere bei Frauen und Geringverdienern. Der Ausschuss bedauert, dass die von verminderten Rentenanwartschaften Betroffenen zum Teil erst Jahre später bei der Beantragung der Altersrente durch die Rentenversicherungsträger von der Neubewertung ihrer Beitragszeiten in der DDR erfahren haben. Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis dafür, dass sowohl die Gesetzesänderung durch das RÜG als auch die Rechtsanwendung für die Betroffenen sehr enttäuschend sind, weil sie auf ihre rentenrechtliche Zuordnung vertraut haben.

Der Ausschuss hält weiterhin an seiner Bewertung fest, dass die gesetzlichen Regelungen des SGB VI auf von DDR-Flüchtlingsen oder DDR-Altübersiedlern zurückgelegte DDR-Beitragszeiten und deren Anwendung durch die Träger der Sozialversicherung, die so auch vor Gericht Bestand hatten, nicht zu beanstanden sind. Dem Anliegen der Petenten könnte nur mit einer gesetzlichen Neuregelung wirksam abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss hat dies in rechtlicher Hinsicht schon in den vorherigen Beschlussempfehlungen zum Anliegen der Petition zum Ausdruck gebracht. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der 17. Deutsche Bundestag diese Feststellung auch in dem Beschluss vom 28. Juni 2012 zur Petition 3-16-11-8222-015348 getroffen hat, die der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden ist. Auch in dieser Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Rentenversicherungsträger die geltenden gesetzlichen Regelungen bei der Bewertung der DDR-Beitragszeiten von nach 1936 geborenen DDR-Flüchtlingsen und DDR-Altübersiedlern richtig anwenden und dies von der Gerichtsbarkeit bestätigt worden ist. Eine Verletzung des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 Grundgesetz durch die Anwendung der Regelungen des SGB VI hatte der Ausschuss auch in der damaligen Entscheidung nicht erkennen können.